

**VERTRAG ÜBER EINE VORÜBERGEHENDE
BAUSTELLENVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG**

zwischen

Flughafen Energie und Wasser GmbH, 12529 Schönefeld, ges. vertreten durch den Geschäftsführer

im Folgenden „Flughafen“ genannt,

und

im Folgenden „Bauunternehmen“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Bauunternehmen ist auf dem Flughafengelände mit Baumaßnahmen beauftragt. Standorte und Grundzüge des Bauvorhabens ergeben sich aus der **Anlage 1**. Der Flughafen stellt dem Bauunternehmen für den Zeitraum der Baumaßnahmen die notwendige Infrastruktur mittels provisorischer Anschlüsse für einen vorübergehenden Zweck mit den Medien zur Verfügung, die es zur Durchführung des Bauvorhabens benötigt. Das Bauunternehmen kann sich dabei vom Flughafen je nach Bedarf mit den Medien Strom, Wärme, Kälte sowie Wasser versorgen lassen. Auch übernimmt der Flughafen, soweit dies gewünscht ist, die Abwasserentsorgung für das Bauunternehmen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Flughafen versorgt das Bauunternehmen mit

- Strom, beginnend ab
- Wärme, beginnend ab ...
- Kälte, beginnend ab ...
- Wasser, beginnend ab ...

und übernimmt die

- Abwasserentsorgung, beginnend ab ...

(Bitte die gewünschten Medien ankreuzen.)

1.2 Voraussetzung für die jeweilige Medienver- und-entsorgung ist jeweils ein medienbezogener Anschlussantrag, aus dem sich jeweils die Übergabepunkte mit den dort festgeschriebenen Leistungswerten und Temperaturen ergeben. Die Anschlussanträge

sind wesentlicher Vertragsbestandteil und werden diesem Vertrag als **Anlagenkonvolut 2** beigelegt.

- 1.3 Nicht zum Leistungsgegenstand dieses Vertrages gehören die Regelungen zur Kostentragungspflicht für die provisorische Errichtung des jeweiligen Netzanschlusses. Die Parteien werden sich hierzu gesondert verständigen.
- 1.4 Soweit in diesem Vertrag nichts gesondert geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Medienversorgung bzw. die Abwasserentsorgung. Für den Bereich Strom gelten ergänzend die Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/nav/>. Für den Bereich Wärme und sinngemäß auch für den Bereich Kälte gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/. Für den Bereich des Wassers gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/abwvasserv/>. Für den Bereich der Abwasserentsorgung gelten am Standort Tegel ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin der Berliner Wasserbetriebe, abrufbar unter http://www.bwb.de/content/language1/downloads/ABE_web.pdf; am Standort Berlin Brandenburg gilt ergänzend die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes nebst der entsprechenden Änderungssatzungen, abrufbar unter <http://www.mawv.de/satzungen.html>.
- 1.5 Soweit das Bauunternehmen dies wünscht, werden die in dieser Ziffer genannten Verordnungen, Allgemeinen Bedingungen und Satzungen in gedruckter Form dem Bauunternehmen ausgehändigt.
- 1.6 Das Bauunternehmen vergütet dem Flughafen die sich aus dem **Anlagenkonvolut 3** ergebenden medienbezogenen Preise bzw. Abwasserentgelte.
- 1.7 Im Falle einer Überschreitung der im Anschlussantrag/in den Anschlussanträgen vereinbarten medienbezogenen Leistungswerte gemäß **Anlagenkonvolut 2** ist der Flughafen berechtigt, dem Bauunternehmer die Zusatzkosten für den Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

2 Beendigung, Kündigung

- 2.1 Die jeweils in Ziffer 1.1. gewählte Medienversorgung bzw. die Abwasserentsorgung endet voraussichtlich am, 24:00 Uhr
- 2.2 Sollte vorhersehbar sein, dass sich der voraussichtliche Zeitraum verlängert oder verkürzt, werden die Partner unmittelbar in Verhandlungen für eine Verlängerung oder Verkürzung treten.
- 2.3 Der Vertrag insgesamt und auch einzelne Medienversorgungen separat sowie die Abwasserentsorgung sind von beiden Partnern mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform; die Schriftform gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

3 Messung, Abrechnung, Umsatzsteuer, Fälligkeit

- 3.1 Der Flughafen stellt dem Bauunternehmen die erbrachten Leistungen medienbezogen mit den vereinbarten Preisen (vgl. **Anlagenkonvolut 3**) monatlich auf Basis der vom Flughafen ermittelten Messwerte/Messprotokolle in Rechnung. Liegen keine Messwerte/Messprotokolle vor, kann der Flughafen Abschlagszahlungen auf Basis von Schätzungen in Rechnung stellen und am Jahresende eine Schlussrechnung vornehmen. Generell erstellt der Flughafen für die jeweils gewählten Medien und für die Abwasserentsorgung Jahresschlussrechnungen.
- 3.2 Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang beim Bauunternehmen fällig.
- 3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und aller zusätzlichen Kosten, wie Steuern, Abgaben und sonstigen Umlagen und Aufschläge, die kraft gesetzlicher, verordnungsrechtlicher oder sonstiger hoheitlicher Vorgaben anfallen und nicht als Preisbestandteile in den Preisblättern ausgewiesen oder in die Preise einkalkuliert sind.

4 Haftung

- 4.1 Für die Haftung im Strombereich gilt § 18 NAV entsprechend.
- 4.2 Für die Haftung im Wärme- und Kältebereich gilt § 6 AVBFernwärmeV entsprechend.
- 4.3 Für die Haftung im Wasserbereich gilt § 6 AVBWasserV entsprechend.
- 4.4 Für die Haftung im Bereich der Abwasserentsorgung gelten § 8 der Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin der Berliner Wasserbetriebe bzw. § 25

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes entsprechend.

5 Sonstige Regelungen

- 5.1 Dieser Vertrag ist im Sinne einer überschaubaren Praktikabilität sehr kurz gestaltet. Die Partner stimmen überein, dass alle gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und sonstigen hoheitlichen Vorgaben, die für die vertraglichen Leistungsbeziehungen zwingend zu beachten sind, beachtet werden. Daraus resultierende Verantwortungen, Kosten, aber auch Entlastungen fallen in die Verantwortungs- beziehungsweise Risikosphäre des Partners, der in seiner Vertragsrolle Adressat der jeweiligen Vorgabe ist beziehungsweise aus seiner Funktion heraus in einem größeren Näheverhältnis zu der jeweiligen Vorgabe steht.
- 5.2 Sollte der Flughafen an der Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag durch Umstände gehindert sein, die er nicht zu vertreten hat oder die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verändern kann, ist er von seiner Leistungspflicht befreit. Im Falle eines drohenden Umstandes ist der Flughafen verpflichtet, unverzüglich unter Darlegung des ihn an der Vertragserfüllung hindernden Umstandes zu benachrichtigen; er wird sich darüber hinaus bemühen, das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen, sofern ihm das mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 5.4 Erfüllungsstandort für alle Leistungen aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstandort ist Berlin.
- 5.5 Die Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

....., den

....., den

.....
Flughafen Energie und Wasser GmbH

.....
Vertragspartner

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Standorte und Grundzüge des Bauvorhabens

Anlagenkonvolut 2 Anschlussantrag/Anschlussanträge

Anlagenkonvolut 3 Preisliste der gewählten Medienversorgung bzw. Abwasserentgelte